

Schadensansprüche des Netzbetreibers bei Beschädigung des Netzes umfassen auch Kürzungen der Erlösobergrenze („Qualitätselement-Schaden“)

Mit Urteil vom 8. Mai 2018 (Az.: VI ZR 295/17) hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass Netzbetreiber bei Beschädigungen ihres Netzes auch eine Kürzung der Erlösobergrenze als Schaden geltend machen können, wenn diese auf eine Beschädigung des Netzes zurückgeht.

Im entschiedenen Fall hatte der Bagger eines Tiefbauunternehmens ein Stromkabel des Netzbetreibers beschädigt, wodurch die Versorgung von angeschlossenen Letztverbrauchern zeitweise unterbrochen wurde. Auf regulatorischer Ebene hat sich durch die Versorgungsunterbrechung das Qualitätselement bei der kalenderjährlichen Festlegung der Erlösobergrenze verschlechtert. Die Regulierungsbehörde hat deshalb einen Malus berücksichtigt und eine niedrigere Erlösobergrenze festgelegt als dies ohne die eingetretene Versorgungsunterbrechung der Fall gewesen wäre.

Der Bundesgerichtshof hat nun klargestellt, dass die Kürzung der Erlösobergrenze insoweit einen erstattungsfähigen Schaden („Qualitätselement-Schaden“) in Form des entgangenen Gewinns darstellt. In der Praxis wird es darauf ankommen, den Beweis zu führen, ob und in welchem Umfang eine Beschädigung des Netzes zu einer Kürzung der Erlösobergrenze geführt hat.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Janis Gersemann
Rechtsanwalt

Dieter Gersemann
Rechtsanwalt